

Richtlinien für den Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Studierende der Universität des Saarlandes.

1. Grundsatz

Das Studentenwerk unterhält einen Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Studierende der Universität des Saarlandes.

2. Herkunft der Mittel

Der Hilfsfonds erhält seine Mittel aus Spenden

- der Universität
- der Vereinigung der Freunde der Universität
- der Studierendenschaft
- sonstiger Personen und Einrichtungen.

Die in den Fonds eingezahlten Spenden werden Eigentum des Studentenwerks.

3. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Hilfsfonds werden für Studierende der Universität des Saarlandes verwandt, die sich *unverschuldet* in einer besonderen wirtschaftlicher Notlage befinden. *In der Regel werden Darlehen gewährt.* Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Aus dem Hilfsfonds werden auch die durch die Verwaltung des Fonds beim Studentenwerk verursachten Kosten (mit Ausnahme der Personalkosten) finanziert. Zu den Verwaltungskosten gehören auch Aufwendungen für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Darlehensrückzahlungsansprüchen

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

Die Darlehensvergabe setzt voraus, dass

- *bei summarischer Überprüfung der Rechtslage Anträge des/der Studierenden auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds des Studentenwerks nicht Erfolg versprechend sind und alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind;*
- *der/die Studierende sein Studium ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg betreibt;*
- *zuvor gewährte Darlehen bereits mindestens zur Hälfte zurückgezahlt wurden.*

Der/die Studierende muss sich im Antragsvordruck damit einverstanden erklären, dass den Mitgliedern des Vergabeausschusses die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Darlehensvergabe erforderlichen Daten von den zuständigen Stellen der Universität (Prüfungsämter) und des Studentenwerks (BAföG-Amt, Allgemeine Verwaltung) mitgeteilt werden.

5. Auszahlungsbedingungen

Über die Auszahlungsbedingungen wird im Einzelfall entschieden. Soweit Darlehen vergeben werden, muß die Entscheidung beinhalten:

- Höhe des Darlehensbetrages
- Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens
- Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens
- Höhe der Rückzahlungsraten
- Verzinsung.

Das Darlehen darf im Einzelfall einen Betrag von 500,- € i. d. R. nicht überschreiten.

Der Zeitraum für die Rückzahlung des Darlehens darf maximal zwei Jahre betragen.

Die vom Vergabeausschuss festgelegten Darlehensbedingungen werden in den Darlehensvertrag mit dem/der Studierenden aufgenommen.

6. Antrag

Leistungen aus dem Hilfsfonds werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem /der Präsident/en/in der Universität zu stellen.

7. Verfahren

Alle Entscheidungen über Anträge auf Leistungen aus dem Hilfsfonds trifft ein Vergabeausschuss, der aus dem/der Präsident/en/in der Universität und dem/der Vorsitzenden der Studierendenschaft besteht.

Vor jeder Bewilligung stellt der Vergabeausschuss durch Rückfrage beim Studentenwerk sicher, dass der zu bewilligende Betrag im Fonds zur Verfügung steht.

Der Vergabeausschuss entscheidet in der Regel im Umlaufverfahren. Kommt es dabei zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, ist vor der Mitteilung der Entscheidung an den/die Studierende/n ein Besprechungstermin anzuberaumen, wenn einer der Entscheidungsträger dies wünscht. Die Ausschussmitglieder können den/die Studierende/n vor der Entscheidung anhören.

Alle sonstigen bei der Verwaltung des Hilfsfonds anfallenden Tätigkeiten, *insbesondere die Einberufung des Vergabeausschusses, die Mitteilung der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen an die betroffenen Studierenden*, die Auszahlung der bewilligten Leistungen, die Überwachung von Zins- und Tilgungszahlungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen aus dem Fonds stehen, obliegen dem Studentenwerk.

Die Allgemeinen Darlehensbedingungen des Studentenwerks für den Sozialfonds gelten entsprechend, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

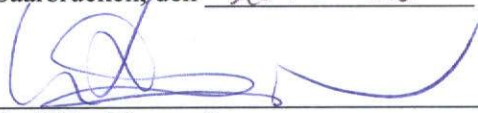
8. Rechnungslegung

Das Studentenwerk ist zur Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel des Hilfsfonds verpflichtet. Hierzu erstellt das Studentenwerk am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die in dem betreffenden Jahr eingenommenen und ausgezahlten Beträge sowie die zu dem betreffenden Zeitpunkt noch zur Verfügung stehenden Mittel. Die Übersicht wird dem/der Universitätspräsident/en/in und dem/der Vorsitzenden der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt.

9. Inkrafttreten


Diese Richtlinien treten in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Originaldokument von dem/der Universitätspräsident/en/in, dem/der Vorsitzenden der Studierendenschaft sowie dem/der Vorstandsvorsitzenden des Studentenwerks unterschrieben ist.

Für die Universität:

Saarbrücken, den 19.05.2010


Prof. Dr. Linneweber

Für die Studierendenschaft:

Saarbrücken, den 19/05/10


Konrad Hilsenbeck, Daniel Werner

Für das Studentenwerk:

Saarbrücken, den 20.05.2010


Prof. Dr. Kußmaul